



Einzelne Projektergebnisse und Reformvorschläge

Verwaltung in Niedersachsen nach Auflösung der Bezirksregierungen

Archivverwaltung

Die Standorte der Staatsarchive in Aurich, Bückeburg, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel bleiben bestehen. Die Aufgaben werden zusammen mit Fachaufgaben der Staatskanzlei in eine einheitliche Landesarchivverwaltung übertragen. Die Landesarchivverwaltung ist der Staatskanzlei nachgeordnet.

Polizei

Die Eigenständigkeit der Polizei wird gestärkt. Im Innenministerium wird ein Landespolizeipräsidium eingerichtet. Es geht aus der derzeitigen Polizeiabteilung (2) hervor. Nach Herauslösung der Polizeidezernate aus den Bezirksregierungen werden künftig die sechs regionalen Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück bestehen. Sie sollen aus den Bezirksregierungen sachnahe Aufgaben übernehmen (insbesondere im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der allgemeinen Gefahrenabwehr). Die Zahl der den Polizeidirektionen nachgeordneten Polizeiinspektionen wird bei neuem räumlichen Zuschnitt von derzeit landesweit 50 auf künftig 33 reduziert werden. In jeder Direktion soll eine Zentrale Kriminalinspektion eingerichtet werden. Daneben wird eine funktionale Polizeidirektion mit landesweiter Zuständigkeit eingerichtet, in der die Aufgaben der Landesbereitschaftspolizei, der Wasserschutzpolizei, der Polizeihubschrauberstaffel und des Medizinischen Dienstes der Polizei gebündelt werden. In der Prüfung ist, ob das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen (PATB NI) und das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen (BIP NI) der funktionalen Polizeidirektion angegliedert werden. Das Landeskriminalamt (LKA) und das Informatikzentrum Niedersachsen (IZN) bleiben bestehen. Mit dieser Reform wird die Koalitionsvereinbarung umgesetzt, nach der die bestehende Polizeiorganisation grundlegend zu überprüfen ist und im erforderlichen Umfang Strukturveränderungen vorzunehmen sind. Das Kabinett war bereits im Dezember 2003 mit der Sache befasst.

Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz, Verteidigung

Die äußerst heterogenen und z. T. sehr kleinteiligen Aufgaben der Dezernate 301 der Bezirksregierungen werden verschiedenen Institutionen zugeordnet (Orden, Auszeichnungen, Ehrungen – Staatskanzlei; Wahlen, Abstimmungen – Landeswahlleiter; Waffen, Munition – MI, Polizeidirektionen oder LKA; Krematorien – MS; Rückführung von Ausländern – Zentrale Anlaufstellen (ZASTen); Friedhöfe, Leichenwesen, Staatsangehörigkeiten, Einbürgerungen, Personenstands- und Namensrecht, Sonn- und Feiertagsrecht – Kommunen). Einzelne Aufgaben werden vom MI übernommen (Pass-Personalausweis-Meldegesetz, Lotteriewesen, Sportwetten, Gräber, Gedenkstätten, Medienaufsicht, Ausländerrecht, Bundes-/Landesgrenzen).

Die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes der Dezernate 305 der Bezirksregierungen werden einzelnen Polizeidirektionen angegliedert. Die Aufgaben sind auf Ressortebene dem entsprechend der Koalitionsvereinbarung im MI eingerichteten Kompetenzzentrum „Großschadenslagen“ zugeordnet.

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie die Aufgabenbereiche Flurbereinigung und Dorferneuerung der Agrarverwaltung werden zusammengeführt. Die 24 Vermessungs- und Katasterbehörden werden auf eine Größenordnung von etwa 11 Behörden reduziert und mit den 11 Ämtern für Agrarstruktur (Flurbereinigung und Dorferneuerung) als budgetierte Behörden nach § 17 a LHO zusammengelegt. Die 53 Katasterämter werden den Behörden entsprechend neu zugeordnet. Die Fachaufgaben der Vermessungs- und der Agrarstrukturdezernate der Bezirksregierungen werden einigen der neuen Behörden als Vor-Ort-Aufgaben bzw. dem Landesbetrieb für Landesvermessung und Geobasisdaten Niedersachsen (LGN) zugeordnet. Die sog. landesweiten Aufgaben des Ämter für Agrarstruktur (AfA) Hannover (IT-Aufgaben) werden dem ML unmittelbar zugeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Vermessungs- und Katasteraufgaben liegt beim MI. Für die Aufgaben aus der Agrarverwaltung liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim ML. Die Behördenleitungen werden gemeinsam oder jeweils wechselnd von MI und ML bestellt und unterstehen beiden Häusern gemeinsam. Der operative Handlungsspielraum der Leitungen der neuen Behörden wird gestärkt. Stellen und Haushaltsmittel können im Bedarfsfalle einvernehmlich ressortübergreifend in Anspruch genommen werden. Der Landesbetrieb „Landesvermessung und Geobasisdaten (LGN)“ bleibt in seiner derzeitigen Betriebsform bestehen.

Das Modell nutzt die fachliche und örtliche Nähe der beiden bislang getrennt agierenden Fachverwaltungen und führt zu Synergien. Es ermöglicht einen zweistufigen Verwaltungsaufbau, stärkt den ländlichen Raum, sichert die Präsenz in der Fläche und genießt bei den Beschäftigten der beiden betroffenen Verwaltungen Akzeptanz. Die Übertragung von Ver-

antwortung und Kompetenzen auf dezentrale Organisationseinheiten erhöht das Engagement der Bediensteten und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Kommunalaufsicht und Kommunalprüfung

Die Kommunaldezernate der Bezirksregierungen werden aufgelöst. Die Kommunalaufsicht über die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte sowie die Region Hannover obliegt künftig unmittelbar dem MI. Im Übrigen bleibt die Kommunalaufsicht bei den Landkreisen.

Für die überörtliche Prüfung aller Kommunen wird eine kommunale Prüfungsanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die der Rechtsaufsicht des MI unterliegt. Der Anstalt werden neben den Prüfungspflichten gemäß §§ 121 Abs. 3, 123 Abs. 2 und 124 Abs. 2 NGO auch Beratungsaufgaben als Dienstleistung für die Kommunen obliegen. Für die überörtliche Prüfung halten das Land gegenwärtig 26 und die Landkreise rd. 60 Stellen vor.

Sportverwaltung (ohne Schulsport)

Die allgemeine finanzielle Sportförderung ist seit dem 01.01.2004 in vollem Umfang dem Landessportbund übertragen worden. Die kommunale Sportförderung wird künftig ausschließlich über den kommunalen Finanzausgleich abgewickelt. Insoweit wird ausdrücklich die Koalitionsvereinbarung umgesetzt. Die Sportdezernate der Bezirksregierungen werden aufgelöst, sobald die schulsportbezogenen Reformmaßnahmen vollzogen sind. Sie werden im Rahmen des in Kürze beginnenden MK-Projekts „Reform der Schulverwaltung“ vorzubereiten sein.

Landessozialverwaltung

Die Aufgaben der Sozialdezernate der Bezirksregierungen mit Sozialbezug werden im Niedersächsisches Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA) fachlich gebündelt. Die dem NLZSA nachgeordneten Versorgungsämter werden als eigenständige Ämter aufgelöst und als Außenstellen des NLZSA an den bisherigen Standorten geführt. Ein neuer Standort wird in Lüneburg eingerichtet. Die Bündelung erschließt Synergieeffekte, gewährleistet die bisherige Flächenpräsenz und sichert den ländlichen Raum. Die Aufsicht obliegt dem MS. Die Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden mit den ZASTen in Oldenburg und Braunschweig, der Landesaufnahmestelle (LAST) in Bramsche und dem Grenzdurchgangslager (GDL) in Friedland zusammen geführt. Die Aufsicht obliegt dem MI.

Die ESF-Förderung wird von der NBank abgewickelt.

Die Aufsicht über die Alten- und Pflegeheime in kommunaler Trägerschaft wird auf die Kommunen verlagert.

Städtebau, Bauaufsicht und Baurecht

Die Dezernate 204 der Bezirksregierungen werden aufgelöst. Die Städtebauförderung wird privatisiert und der Landestreuhandstelle (LTS) übertragen. Politische Steuerungs- und Grundentscheidungen verbleiben bei MS. Das bauaufsichtliche Widerspruchsverfahren entfällt oder wird einstufig ausgestaltet. Kostenwidersprüche werden abgeschafft. Die Genehmigung der Flächennutzungspläne sowie städtebaulicher Satzungen wird den Landkreisen übertragen. Dies mobilisiert Synergieeffekte, weil die Kreisebene bereits heute in dieses Verfahren eingebunden ist. Für die kreisfreien und die großen selbständigen Städte obliegt MS die Genehmigung. Neben dem Wegfall (z.B. Koordination der Verfahren Träger Öffentlicher Belange und städtebauliche Abschlusskonzepte bei der Städtebauförderung), der Privatisierung (Genehmigung fliegender Bauten – TÜV oder Versicherung) und der Kommunalisierung (städtebauliche Beratung, Fachaufsicht über Bezirksschornsteinfegermeister, Schallschutzmaßnahmen) werden weitere Aufgaben auf Dritte übertragen (Städtebaukataster – LGN; Zustimmung zu Bundes- und Landesbauten – Staatl. Baumanagement). Im Ergebnis wird ein zweistufiger Verwaltungsaufbau erreicht.

Landesjugendamt

Das Landesjugendamt (NLJA) wird dem NLZSA zugeordnet. Die Bereiche „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder – fachliche Aufgabe und finanzielle Förderung“ ressortieren beim MK und werden Gegenstand des Reformprojekts „Schulverwaltungsreform“ sein. Die Aufgabe der Familienpolitik wird dem NLZSA – NLJA – als neuer Aufgabenschwerpunkt zugewiesen. Einzelne Förderprogramme des NLJA werden entfallen. Das NLJA soll keine Aufsichtsbefugnisse über die Kommunen ausüben, sie sollen dem MS übertragen werden. Die Heimaufsicht über die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprechend vollständig auf die Kommunen übertragen werden, um Heimaufsicht insgesamt „aus einer Hand“ wahrnehmen zu können. Die Umsetzung bedarf jedoch einer Änderung von Bundesrecht. Sie ist über eine entsprechende Bundesratsinitiative zu initiieren wäre. Zur Zeit dürfte der BR-Initiative nach den erfolgten Vorabstimmungen des MS auf Länderebene nur wenig Erfolg beschieden sein.

Landesgesundheitsverwaltung

Die Aufgaben der Gesundheitsdezernate der Bezirksregierungen werden auf das Landesgesundheitsamt (NLGA) sowie auf verschiedene weitere Institutionen verlagert. Die berufsrechtlichen Angelegenheiten der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sollen ebenso wie die Auf-

sicht über Heilberufe und über Schwangerschaftsabbruchstellen sowie die Betäubungsmittelüberwachung und die Apothekenaufsicht auf die Kammern, die Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung auf die Gewerbeaufsichtsverwaltung übertragen werden. Die Fachaufsicht über den öffentlichen Gesundheitsdienst wird im MS gebündelt. Das Rettungswesen wird im MI – Kompetenzzentrum Großschadenslagen – konzentriert. Landesförderungen im Gesundheitswesen werden im NLZSA zusammengeführt.

Kulturförderung

Die flächenbezogene Kulturförderung wird auf die Landschaften und Landschaftsverbände sowie Kommunen oder sonstige regionale Träger verlagert. Dies stärkt die kulturelle Infrastruktur des Landes ebenso wie den ländlichen Raum und setzt die Koalitionsvereinbarung um. Die spartenbezogene Kulturförderung wird durch die Fachverbände koordiniert. Um die Abwicklung zu vereinfachen, sollen die finanziellen Förderungen auf Finanzhilfen umgestellt werden. Als Grundlage wird ein Kulturförderungsgesetz angestrebt. Die Einrichtungen des Landes (Museen, Theater, Bibliotheken) unterliegen, ebenso wie die Landschaften und Landschaftsverbände und die Fachverbände, unmittelbar der Aufsicht durch das MWK. Die Aufgaben des Dezernats 05 der Bezirksregierung Braunschweig (Kloster- und Studienfonds, Braunschweig Stiftung) sollen unter Einbeziehung der sog. "überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen" des ehemaligen Landes Braunschweig (Art. 72 NV) in eine Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz überführt werden. Den regionalen Besonderheiten wird auch in Oldenburg Rechnung getragen werden.

Insgesamt führt die Aufgabenkritik und die Umstellung auf Finanzhilfen zu einer Reduzierung der Stellen um 75 v. H. auf noch verbleibende 6 Stellen in der Kulturförderung des Landes.

Denkmalpflege

Die Aufgaben der bisherigen Oberen Denkmalschutzbehörden (Bezirksregierungen, Dezernate 406) werden ganz wesentlich den Kommunen übertragen. Sie unterstehen mit ihren gesamten denkmalpflegerischen Aufgaben unmittelbar der Aufsicht des MWK. Das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) soll als Landesfachbehörde verstärkt beratend und unterstützend in der Denkmalpflege tätig werden. Es übernimmt denkmalpflegerische Aufgaben im Zusammenhang mit Staatsbauten sowie im Bereich der Kirchen; ihm obliegen keine Aufsichtsbefugnisse über die Kommunen. Nach den Ergebnissen der Aufgabenkritik werden im Bereich der Landesdenkmalpflege Aufgaben im Umfang von rd. 29 Stellen (von 138 eingesetzt) entfallen. Zusätzlich sollen Aufgaben im Umfang von 10 Stellen auf die Kommunen verlagert werden. Im Ergebnis wird ein schlanker zweistufiger Verwaltungsaufbau erreicht.

Schulaufsicht

Das Projekt zur Reform der Schulaufsicht und der Schulverwaltung hat begonnen. In diesem Projekt wird von der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule und einer Schulinspektion ausgegangen. Betroffen sind alle zum Geschäftsbereich des MK gehörenden Aufgaben der Bezirksregierungen (Dezernate 108 – nur Aufsicht über die Ausbildung im Bereich der anderen als ärztlichen Heilberufe -, 401 – 405, 407 – nur Kindertagesstätten -, 408 - nur Schulsport -, 409 und 410). Sofern wegen des breiten Projektansatzes bis zum Frühsommer keine Reformvorschläge zu erwarten sind, bedarf es einer Übergangslösung, um die Bezirksregierungen zum 01.01.2005 vollständig auflösen zu können. Diese kann in einer Landesschulbehörde an einem Standort der bisherigen Bezirksregierungen mit Außenstellen an den Standorten der anderen Bezirksregierungen bestehen.

Lehrerbildung und Schulentwicklung

Das Landesamt für Schulentwicklung und Bildung (NLI) und das Landesprüfungsamt für Lehrämter (NLPA) wurden zu einem Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) zusammengeführt. Auf Dauer entbehrlich werden dadurch 36 Stellen. Der Kabinettsauftrag, die Einbeziehung der Bereiche Erwachsenenbildung und SIN sowie die Betriebsformen Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN) und Landesbetrieb zu prüfen, ist noch abzuarbeiten.

Wirtschaftsordnung

Nach Auffassung des MW sind Grundlage für die Aufgabenverlagerung die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsordnung“. So sollen die beim Land verbleibenden, zum Teil sehr kleinteiligen Aufgaben (Restaufsicht Gewerbe-, Handwerks-, Gaststättenrecht, Schornsteinfegerwesen, Schwarzarbeit, Statistik, Versicherungsaufsicht) einem „Zentralen Amt“, z. B. einem Regierungsbüro als Vor-Ort-Lösung zugeordnet werden. Die Aufgaben der Vergabekammern, des Öffentlichen Auftragswesens und der Preis- und Kostenprüfungen sollen einer Außenstelle dieses „Zentralen Amtes“ (z. B. einem Regierungsbüro) übertragen werden. Einzelne Aufgaben sollen entfallen (z. B. Widerspruchsverfahren), privatisiert (z. B. Teile der Preisprüfung zur NBank), kommunalisiert (z. B. Festsetzung von Messen, Ausstellungen, etc., Teile des Schornsteinfegerwesens) oder auf Dritte übertragen werden (z. B. Ausnahmegewilligungen nach Handwerksrecht an die HWK).

MI / VM hält es für erwägenswert, die verbleibenden Aufsichtsaufgaben insgesamt in das MW zu verlagern, zumal dort ohnehin die Aufgaben der obersten Aufsichtsbehörde für diese Bereiche liegen. Auch lässt sich nur so in diesem Aufgabenbereich ein zweistufiger Verwaltungsaufbau erreichen. Im Übrigen führte dies zu keiner ungebührlichen Ausweitung der Ministerialebene und ließe zugleich noch (geringe) Synergieeffekte erwarten. Eine Entschei-

dung im Zuge der weiteren Feinkonzeptionierung der Neuordnung der Aufgaben der Wirtschaftsordnung erscheint allerdings ausreichend.

Wirtschaftsförderung

Die operativen Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Bezirksregierungen gehen mit entsprechenden Förderaufgaben des MU (Energie), MK (Überbetriebliche Ausbildung) und des MWK (Innovation) sowie dem „Meister-BAFöG“ zu der mit Wirkung vom 01.01.2004 errichteten NBank. Diese soll das Land weitestgehend auch in Projekten und Gremien der Wirtschaftsförderung vertreten und die allgemeine Koordination der Wirtschaftsförderung einschließlich der bisherigen Bündelung und Koordinierung übernehmen, soweit diese nicht unter Aufgabenvorbehalt des MW stehen. MW behält sich insbesondere die Steuerung der Förderpolitik, die Vertretung der Interessen des Landes bei landespolitisch bedeutsamen Großprojekten sowie die Vertretung in den Gremien der Wirtschaftsförderung – soweit dort strukturpolitisch wichtige Punkte behandelt werden – vor. Die Außenstellen der NBank in Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg gewährleisten die Präsenz in der Fläche und stärken den ländlichen Raum.

Verkehr und Straßenbau

Das Landesamt für Straßenbau soll in einen „Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr“ umgewandelt werden. Die bisherigen Straßenbauämter werden Betriebsstellen des Landesbetriebs.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Verkehr“ sollen dem Landesbetrieb zusätzliche Verkehrsaufgaben übertragen werden. Teilaufgaben davon (ÖPNV, GVFG, Luftfahrtaufgaben) sollen durch 2 bis 4 Schwerpunktbetriebsstellen des Landesbetriebs wahrgenommen werden. Ferner sollen auf dieser Grundlage Verkehrsaufgaben der Landesnahverkehrsgesellschaft, der Landeseisenbahn-Aufsichts-GmbH, den Kommunen sowie einer noch zu errichtenden Hafen-Service-GmbH (Häfen und Schifffahrts-Aufgaben – Projekt hat erst begonnen -) zugeordnet werden. Diese Aufgabenbündelung in einem Landesbetrieb unter Fortführung von auswärtigen Standorten (bisherige Straßenbauämter) ermöglicht, soweit keine Aufsichtsbefugnisse über Kommunen oder sonstige Dritte eingeräumt werden, auch in diesem Verwaltungsbereich einen zweistufigen Verwaltungsaufbau und lässt Synergieeffekte erwarten.

Wasserwirtschaft und Naturschutz

Es wird eine Landesbetrieb für die Bereiche Naturschutz und Wasserwirtschaft mit diversen Betriebsstellen gebildet, der aus dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK), aus Teilen der Bezirksregierungen (Dezernate 502 und 503) und des NLÖ hervor-

geht, und - ebenso wie die Naturschutzakademie sowie die Nationalparke Harz und Wattenmeer und die Schutzgebietsverwaltung Elbtalau - unmittelbar der Aufsicht des MU untersteht. Einzelne Aufgaben entfallen (Deichschau bei landeseigenen Anlagen und Gewässern, Genehmigung von Abwasseranlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung), werden privatisiert (Planung und Bauüberwachung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen), kommunalisiert (Entscheidungen über Wasserentnahmen, Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, Ausweisung von Naturschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten) oder auf Dritte übertragen (Abgabe von landeseigenen Gewässern und Anlagen an Unterhaltungsverbände). Innerhalb dieser Einrichtung werden Schwerpunkte (z.B. für Flussgebietsmanagement und Naturschutz) an ausgewählten Standorten gebildet.

Gewerbeaufsicht

Die bisher bei den Gewerbeaufsichtsämtern, den Bezirksregierungen und dem NLO wahrgenommenen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung werden bei den Gewerbeaufsichtsämtern zusammen geführt. Die Bündelung dient der Verschlankung der Gewerbeaufsichtsverwaltung, wodurch sich ihre Effektivität und Effizienz insgesamt erhöhen wird. Alle zehn Gewerbeaufsichtsämter bleiben als Hauptansprechpartner der Betriebe schon wegen der erforderlichen Kundennähe als eigenverantwortlich operierende Behörden an ihren bisherigen Standorten erhalten. Die Präsenz in der Fläche soll den ländlichen Raum wie bisher stärken.

Agrarverwaltung, Domänen- und Moorverwaltung

Die Aufgabenbereiche Flurbereinigung und Dorferneuerung der Agrarverwaltung und die Vermessungs- und Katasterverwaltung werden zusammengeführt (vgl. hierzu oben zur Vermessungs- und Katasterverwaltung). Die Tier- und Flächenprämien werden zu den Landwirtschaftskammern, die Kontrollaufgaben für Vieh, Fleisch, Obst und Gemüse an das LAVES und statistische Aufgaben teilweise an das Landesamt für Statistik verlagert. Die Domänen- und Moorverwaltung soll aus der Agrarverwaltung bei den Bezirksregierungen herausgelöst und die eigenständigen Ämter aufgelöst werden; sie wird dem Bereich Flurbereinigung der „neuen VKV/AfA-Behörden“ zugeordnet und als eigene Organisationseinheit an maximal fünf Standorten wahrgenommen werden. Über eine Zusammenlegung der beiden Landwirtschaftskammern in Hannover und Oldenburg ist noch nicht entschieden.

Forstverwaltung

Die Landesforstverwaltung wird durch Überführung in eine direkt dem ML unterstehende Anstalt Öffentlichen Rechts (AöR) verselbständigt. Niedersachsen ist das erste Bundesland, das eine derartige Betriebsform für die Forstverwaltung nutzt. Der Anstalt wird das gesamte

Staatswaldvermögen übertragen. Sie übernimmt das Personal der Landesforstverwaltung. Die Zahl der Forstämter soll von 45 auf maximal 27, die Zahl der Revierförstereien von 340 auf maximal 274 reduziert werden. Das Forstplanungsamt soll einzelne Betriebsleitungsfunktionen an ML abgeben und im Übrigen als Serviceeinrichtung der AöR weitergeführt werden. Das Forstliche Bildungszentrum geht als Serviceeinrichtung mit reduziertem Personalstand in der AöR auf. Die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern wird optimiert. Die Forstliche Versuchsanstalt wird mit den entsprechenden Einrichtungen Hessens und Sachsen-Anhalts zusammengeführt. Die forst- und jagdhoheitlichen Aufgaben der Bezirksregierungen sollen auf die AöR, die Kommunen sowie das ML übergehen. Einzelne Aufgaben entfallen (z. B. Forstlicher Rahmenplan), werden kommunalisiert (z.B. Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild) oder auf die Landwirtschaftskammern übertragen (z.B. Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen).

Raumordnung

Zur Neuordnung des Bereichs Raumordnung haben sich noch keine Vorschläge herauskristallisiert. Mit der Auflösung der Bezirksregierungen sind die Kommunen insoweit direkt dem ML nachgeordnet (Zweistufigkeit). Die bisherigen mittelinstantzlichen Raumordnungsaufgaben werden in das ML hochgezont. Die „Regierungsbüros“ werden in diese Aufgabenerledigung unterstützend einbezogen.

Verbraucherschutz

Die Aufgaben der Dezernate 509 der Bezirksregierungen (Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz) werden mit denen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zusammengeführt. Der Projektbericht liegt noch nicht vor. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen werden einzelne Aufgaben wegfallen (Behemsherstellung bei der Bestellung kommunaler Veterinärämterleitungen), kommunalisiert (Genehmigungen von Tiergehegen, Betriebszulassungen für Geflügelzuchtbetriebe, Sammelstellen, Viehhandelsunternehmen und Händlerställe) oder auf Dritte übertragen (Tierzuchtangelegenheiten an die Landwirtschaftskammern, evtl. Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten an die Tierärztliche Hochschule Hannover und Tierärztliche Approbationen an die Tierärztekammer). Der grundsätzlich zweistufige Behördenaufbau wird sich beim LAVES nicht in vollem Umfang erreichen lassen, weil aus Sicht der Fachverwaltung zur Vorbereitung auf und Bewältigung von Krisenlagen (z.B. Tierseuchen, Lebensmittelvorfälle) unmittelbare Handlungsbefugnisse des LAVES gegenüber den Kommunen bestehen müssen.

Fischereiverwaltung

Das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven wird als gemeinsame Einrichtung der Länder Niedersachsen und Bremen fortgeführt. Es wird eine Kooperation mit weiteren Küstenländern angestrebt.